

z. B. dem Chemiker möglich sein oder später einmal möglich werden, den rebengewachsenen Zucker anstatt durch die normale Hefegärung durch rein chemische Prozesse in Alkohol überzuführen, so würde dies die Ungültigkeit des so erzeugten Getränkes, wenn auch im übrigen von der Rebe stammend, begründen. Der Alkohol muß bei Meßwein unbedingt durch die vitalen Kräfte der Hefe gebildet sein.

Wie sehr bei der Weinbehandlung chemische Verfahrensarten praktiziert zu werden scheinen, zeigt der Paragraph 15, Absatz 4, des genannten österreichischen Weingesetzes, das die Untermengung folgender Substanzen unter den Wein verbieten muß: Glyzerin, Dextrin, Bukettstoffe, Essenzen, künstliche Mostsubstanzen, Salizyl-, Benzoë- und Ameisensäure, lösliche Aluminiumsalze, Kochsalz, Barium-, Strontium- und Magnesiumverbindungen, Gips, Formaldehyd, Fluorverbindungen u. s. w.

Zusammenfassend wird man sagen müssen, daß chemische Verfahren prinzipiell nicht verpönt sind, daß sie aber doch nicht ohneweiters auf der ganzen Linie freigegeben werden können. Dazu fehlt bei der Vielgestaltigkeit der möglichen Methoden noch die Erfahrung. Man wird vom theologischen Standpunkt aus verlangen müssen, daß jedes Verfahren gegen jede Weinkrankheit oder jeden Weinfehler geprüft werde, bevor es auf Meßwein angewendet werden darf.

Das Möslingieren ist wohl angängig: Es handelt sich nur um einen Weinfehler; der Wein wird in keinem wesentlichen Bestandteil, ja überhaupt kaum in einem nebensächlichen alteriert; die Zusätze sind an sich gering und werden fast zur Gänze ausgeschieden; zudem sind die im Wein verbleibenden Spuren von Kalium nichts Weinfremdes, da er von Natur aus über einen geringen Kaligehalt verfügt; das Getränk zeigt sich nach Durchführung der Behandlung nach Farbe, Geschmack und Aroma als wirklicher Wein. Sympathischer wäre immerhin die Anwendung einer anderen chemischen Methode, die auch beim Fehlschlagen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen hätte. Das Ferrozyankalium ist hoffentlich noch nicht der Verfahren letzter Schluß.

Linz a. D.

Rud. Fattinger.

(In nächster Gefahr zur Sünde. [Aus dem Missionsgebiet.]) Tobias und Tobia leben auf der Farm eines Weißen. Ihre erwachsene Tochter Sara muß sechs Monate bei dem Farmer arbeiten gemäß den Vorschriften des Landesgesetzes. Der Farmer sperrt Sara öfters in sein Zimmer ein und mißbraucht das Mädchen. Das Mädchen möchte gerne davonlaufen, aber das Gericht wird es einfangen und zum Farmer zurückbringen,

der das Recht hat zu verlangen, daß das Mädchen sechs Monate bei ihm arbeitet. Gerichtlich klagen kann das Mädchen nicht, denn es hat keine Zeugen und der Farmer wird alles ableugnen und Recht bekommen vor dem Gerichte. Die Eltern wissen von dem Unglück ihrer Tochter, haben aber Angst etwas zu sagen, denn der Farmer würde sie von der Farm wegjagen. Sie sind aber alt und können nicht mehr arbeiten und kein Farmer wird sie aufnehmen auf seinen Boden. Sie müßten obdachlos werden und verhungern. Dürfen die Eltern und deren Tochter zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden?

Wenn wir von der traurigen Situation hören, in der sich das Mädchen Sara befindet, so denken wir zunächst an Verhältnisse, wie sie uns bekannt sind unter dem Worte „*occasio proxima necessaria peccati*“. Die Behandlung solcher Fälle ist aus der Moraltheologie hinlänglich bekannt. Ich zitiere aus dem bekannten Lehrbuche Noldins: „1. *Qui non vult deserere occasionem proximam moraliter necessariam graviter peccandi, absolvi potest, dummodo promittat adhibere remedia non peccandi*“, und „2. *Si constitutus in occasione proxima necessaria post plures confessiones cum iisdem peccatis absque ulla emendatione reddit, non est absolute exigendum, ut occasionem deserat, sed adhuc absolvi potest, si serio velit adhibere media, quibus occasio ex proxima fiat remota: posita enim hac voluntate sufficienter dispositus est, etsi occasionem removere nolit*“. (Summa Theol. Mor. t. 3. De poenitentia Nr. 401.) Wenn auch für den zweiten Fall eine völlige Übereinstimmung aller Autoren nicht gerade beigebracht werden kann, so hat dies für unseren Kasus keine Bedeutung, denn abgesehen vom Prinzip der Probabilität muß beachtet werden, daß die sozialen Verhältnisse der heutigen Zeit nicht mit den früheren verglichen werden können und daß die Sachlage, wie sie im Kasus liegt, den Begriff der *occasio proxima necessaria* überschreitet. Unter *Occasio* verstehen wir ja: „*circumstantia externa, quae homini opportunitatem peccandi praebet eumque ad peccandum allicit*“ (Noldin I. c. Nr. 398.)

Die Situation, in der sich Sara befindet, kommt schon einer Vergewaltigung gleich. Sara ist durch Landesgesetz gezwungen, durch sechs Monate hindurch bei diesem widrigen Farmer zu arbeiten. Sie kann nicht fliehen und auch keinen gesetzlichen Schutz anwenden, weil ein solcher von vornherein ausgeschlossen erscheint. Dem Unhold ist durch gesetzlichen Arbeitszwang die Möglichkeit gegeben, das Mädchen auf sein Zimmer zu bringen und dort wird durch das Abschließen der Türen jede Flucht unmöglich gemacht. Dabei ist auch zu bedenken, in welche Notlage Sara dadurch versetzt ist, daß auch die Eltern bei einem

eventuellen Verlassen des Postens — wenn das überhaupt gelingen sollte — in ihrer Lebensexistenz schwer gefährdet sind. Daß Sara selbst mit dem Geben des Farmers innerlich nicht einverstanden ist, geht daraus hervor, daß sie ja fliehen wollte, daß sie durch das Gericht Schutz finden möchte, und schließlich auch aus dem Willen, zu den heiligen Sakramenten gehen zu können. Unter solchen Umständen kann wohl der Begriff „Notwendige nächste Gelegenheit zur Sünde“ nicht mehr statthaben, da Sara gegen ihren Willen *mißbraucht* wird, wie der Wortlaut des Kasus selbst sagt. Sara begeht die Tat, wozu sie der Farmer mißbraucht, wohl materiell unter physischem und moralischem Zwang, aber von einer formellen Sünde kann wohl hier nicht die Rede sein. Das aber wird die Sorge sein müssen, daß aus der materiellen Sünde keine formelle wird, daß die innere Resistenz gegen die Sünde aktuell bleibt. Und hier verweise ich auf die Mittel, die in jedem Moralbuche angeführt werden zur Frage, wie aus einer *occasio proxima necessaria* eine *remota* erreicht werden kann. Und sollte diese Zwangslage, in der sich Sara widerwillig befindet, Anlaß dazu werden, daß das Mädchen in einzelnen Fällen innerlich schließlich zur Tat, wenn sie geschieht, einwilligt, dann gelten ebenfalls die oben angeführten Prinzipien. Sara kann sicher zu den Sakramenten zugelassen werden. Dies um so mehr, weil wir ja doch kein beseres Mittel haben, um die Seele eines so unglücklichen Kindes zu sichern, als jene Gnadenmittel, die uns der göttliche Samaritan bereitgestellt hat. In solchen schweren Gefahren und bei so großer Seelennot wird gerade der Empfang der sakramentalen Heils- und Stärkungsmittel besonders notwendig sein. Vertrauen wir auf die tatsächliche Wirkung der sakramentalen Gnade in der Menschenseele!

Die Frage, ob die Eltern dieses Mädchens zu den Sakramenten zugelassen werden dürfen, ist mit der positiven Beantwortung für die Zulassung Saras zu den heiligen Sakramenten schon gegeben. Was sollten auch die alten und arbeitsunfähigen Eltern machen? Mit dem Kinde fortziehen können sie nicht ohne Verzicht auf Obdach und Lebensunterhalt. Und wenn sie auch das Äußerste leisten wollten, dann würde man das Kind wieder einfangen und dem Farmer zurückbringen, denn die Landesgesetze sind unmenschlich hart. Sie mögen sich trösten, daß ihr Kind durch den Unhold wohl mißbraucht, aber nicht seelisch zugrunde gerichtet werden kann, solange es der Sünde widersteht. Und zu diesem Widerstande es zu stärken, mögen sie zugleich mit dem Seelsorger bemüht sein. Auch für die Eltern wird kein größerer Kraftquell bestehen als das heilige Sakrament und keine stärkere Hilfe als die, welche sie beim

Heiland selbst im Sakramentsempfange erhalten werden. Er hat uns beten gelehrt für uns und auch für andere: „Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel.“

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner O. F. M.

(Ehen von Kriegsgefangenen in Rußland.) A., aus Jugoslawien, heiratete als Kriegsgefangener in Rußland am 6. Februar 1920 vor dem Standesbeamten und nachher vor dem pravoslawischen Popen die pravoslavische M. In die Heimat mit der Frau zurückgekehrt, trennte er sich hier von ihr und wandte sich nach vier Jahren an das kirchliche Gericht mit der Bitte, seine in Rußland geschlossene Ehe möge propter defectum formae für null und nichtig erklärt werden. Die erste Instanz gab auch dem Begehr statt und erklärte die Ehe für ungültig; der defensor vinculi legte dagegen die Berufung ein, worauf sich mit der Eheangelegenheit die zweite Instanz und auch der Schreiber dieser Zeilen befaßte.

Über Ehen, die Kriegsgefangene in Rußland schlossen, wurde bereits einige Male geschrieben (z. B. von Dalpiaz in Apollinaris 1933, 83—87, 231—234; von Prälat Dr Haring in dieser Zeitschrift 1926, 346—347; 1933, 132—133 und 819—820; von Dr Odar in Laibach, Urteile der R. Rota in Eheprozessen, 1934, 91—98); alle zitierten Autoren klagen über die Schwierigkeiten, mit denen die kirchlichen Gerichte bei der Behandlung solcher Eheschließungen zu kämpfen haben, alle glauben auch, hierbei can. 1098 über die Noteheschließungsform zur Anwendung bringen zu können oder sogar zu müssen, auch wenn die Ehe vor dem Standesbeamten oder vor dem akatholischen Religionsdiener eingegangen wurde. Jedoch wird diese letzte Ansicht kaum probabel sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Entweder schloß A. mit M. eine *Zivilehe* oder nicht, entweder schloß er eine *akatholische Ehe* oder nicht. Andererseits ist es sicher, daß A. an die kanonische Eheschließungsform, ordentliche oder außerordentliche, gebunden war, da er Katholik war und ist. Nun ist die Zivilehe sowie die akatholische Ehe seit 19. Mai 1918 für die Katholiken nirgends mehr gültig, eine solche Ehe hat weder *speciem* noch *figuram matrimonii* in den Augen der katholischen Kirche. Seit der Geltung des Kodex erklärte nämlich der Heilige Stuhl noch nicht, daß Zivilehen oder akatholische Ehen irgendwo für den kirchlichen Bereich Geltung haben sollten, wie dies vor dem neuen Kodex in einigen Gegenden, vor dem Dekrete „Ne temere“ auch in Rußland, der Fall war. Eine Ausnahme für Rußland besteht derzeit noch nicht.